

Deutscher Reichstag.

28. Sitzung vom 17. Januar.

1 Uhr. Am Bundespräsidenten: Graf Poldowsky u. A. Das Haus beschließt sich zunächst mit Wahlprüfungen. Die Wahlen der Abgeordneten: Auer, Brockmann, Graf von der Decken (Münchheim), Haus, Hilpert, Jellen, von der Osten (Münchheim), Graf von Mirbach, Zimmermann, von Westphalen, Wenders werden für gültig erklärt, ebenso die Wahlen der Abgeordneten: Graf v. Moltke (Mecklenb.), Dr. v. Wölzlegler (Sachsen), Lehmann (Mecklenb.) u. a. Die Wahlprüfungskommissionen werden beauftragt, die Wahlprüfung zu veranlassen und eventuell das Bestehen der Wahl zu erklären.

Die Wahlprüfungskommissionen werden beauftragt, die Wahlprüfung zu veranlassen und eventuell das Bestehen der Wahl zu erklären.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

Das Haus geht darauf zu ersten und event. zweiten Beratung des von den Abgeordneten (Württemberg), Dr. Hise und Gen. beantragten Gesetzesentwurfes betr. die Abänderung des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Gesetz ist dem Reichstag zu empfehlen, wenn die Reichsregierung die Abänderung des Gesetzes zu empfehlen wird.

vor, in der zweiten Sitzung einen darauf sich beziehenden Antrag zu stellen. Ich beantrage jetzt eine Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Abg. Kropatschek (Kon.): Ich erkenne zwar die Wichtigkeit der Konsumvereine an, aber ich bin nicht der Ansicht, daß man sie vor anderen Genossenschaften bevorzugen will. Jedenfalls ist doch ein Gesetz, welches den Verkauf der Konsumvereine an Nichtmitglieder verbietet, oder keine Strafbestimmung hat, ein Ding mit dem man nichts anfangen kann. Der Antrag ist also nur eine logische Fortentwicklung des Gesetzes von 1889. Wenn die Konsumvereine an Nichtmitglieder verfallen, so wollen sie nur Geschäfte machen und nicht allein die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder, zu welchem Zwecke sie hoch gebildet werden. Die Konsumvereine sind aber nur erwerbsrechtlich, dürfen nicht über den Boden ihrer eigenen Genossenschaften hinaus, und auf gleicher Grundlage mit den bestehenden Geschäften konkurrieren.

Abg. Dr. Schneider (Mecklenb.; fr. Fr.): Es hat dem Genossenschaftsgebot durchaus fern gelegen, die Wirtschaft derselben auf eine geschlossene Mitgliederzahl zu beschränken. Also ist die Verurteilung des Verwehrens auf die Genossenschaften nicht am Platze. Der Abg. Wattenberg hat auch keine Belege für seine Behauptungen beigebracht und es ist ganz falsch, immer zu behaupten, daß die Konsumvereine besondere Privilegien besitzen. Zur Gewerbesteuer werden sie immer mehr herangezogen und man soll ihnen daher nicht auf der anderen Seite Beschränkungen auferlegen. Manche Konsumvereine bezahlen sehr hohe Steuern. Ich kenne einen solchen Verein, der über 250000 Mark Steuern bezahlt. Wenn man jetzt den Antrag annehmen wollte, so würde in den Konsumvereinen das Geschäft erzeugt werden, daß nicht mit gleichem Maße gemessen wird, sondern daß die Konsumvereine im Vergleich zu anderen Geschäften bevorzugt werden. Auch ist mir zweifelhaft, daß die Konsumvereine im Wettbewerb vor anderen Geschäften sind, weil sie nur mit Barzahlungen zu thun haben, aber diese Einseitigkeit der Barzahlung ist doch ein sehr großer sozialer Fortschritt in unsern Kleinverehrverhältnissen. Wenn man meint, daß jetzt schon vorhandene Verluste des Verkaufs an Nichtmitglieder mit einer Strafbestimmung zu verbieten, sei eine Forderung der Gerechtigkeit und Gerechtigkeit, so weise ich darauf hin, daß es noch manche Gesetzesimperfecta giebt, sogar im Genossenschaftsgesetz selbst sind manche Verbote, wie z. B. das der Pfändung, ohne Strafbestimmung enthalten. Ich muß mich daher gegen einen solchen Antrag erklären.

Abg. Frhr. v. Stumm (Wp.) (auf der Tribüne fast unverständlich) erklärt sich für den Antrag, da die Konsumvereine den anderen Geschäften schwere Konkurrenz machen und meistens auch nur sehr schwer leichter besteuert werden könnten.

Abg. Colbitz (Schles.): Während des Gesetzgebungs- und auch bei anderen Gelegenheiten, wo die anderen Geschäfte geschlossen sein müssen, kann man in Konsumvereinen kaufen. Wo bleibt da Ordnung und Gerechtigkeit? Die Konsumvereine sollen denselben Steuern bezahlen, wie andere Geschäfte und sollen denselben Bestimmungen unterworfen sein, die für andere ähnliche Einrichtungen gelten. Das entspricht der Gerechtigkeit. Die Konsumvereine machen jetzt den anderen Geschäften eine sehr starke Konkurrenz. Wir werden für den Antrag stimmen.

Abg. v. Czarlinski (Pole) schließt sich den Ausführungen des Vorredners an.

Abg. Bod-Goffa (Sog.): Die Konsumvereine schädigen allerdings eine Anzahl Geschäfte, aber das thun auch große Geschäfte, die keine Konsumvereine sind. Die Konsumvereine haben absolut keinen Antheil daran, daß der kleine Handwerkerstand zu Grunde geht. Das liegt an ganz anderen Ursachen. Wir haben daher keinen Grund, für diesen Antrag zu stimmen, denn wir vielmehr für unerschützt und unerschütterbar halten. Es läßt sich gar nicht kontrollieren, welcher Theil der Waaren, den z. B. ein Mitglied kauft, wirklich für ein Nichtmitglied bestimmt ist. Ein Komitat nicht bähnt vor, daß ein Nichtmitglied durch ein Mitglied sich Waaren in Konsumvereinen kaufen läßt.

Abg. Klemm-Dresden (S. Reform.): Wir sind keine absoluten Gegner der Konsumvereine, aber das muß ich doch betonen, daß diese Vereine eine Ausdehnung und eine Form angenommen haben, die ein Gefahr für unser ganzes Wirtschaftsleben ist. Diese Vereine sind jetzt hauptsächlich vielfach große kapitalistische Geschäfte, welche die kleinen und mittleren Geschäfte schwer schädigen. Konsumvereine, wie den hiesigen Distriktsvereine und Beantwortevereine, die zugleich Aktien-gesellschaften sind, muß ich jede Verechtigung abweisen. Jeder Handwerker und jedes Geschäft kann zu denselben Preisen liefern, wie die diese Geschäfte. Es ist

einigelt hätte oder über diesen Verhältnissen das Konsum-Verfahren eröffnet war, Vermögenslose vermögen aber besetzte Geschäfte, Schulden oder Verschuldung übernahm oder aufgestellt zu haben, welche ganz oder teilweise erbschaftsgemäß, was in der Praxis geschieht, Schlemmer und Steinmetz sollen wesentlich Weibliche geleitet haben. Delius wollte sein Geschäft aufgeben haben, was es nicht besonders gelangen ist; auch ist ihm mit Weiden die Schenke erstanden. Zum Verkauf seiner Immobilien hat er sich nachgedrungen veranlaßt gesehen, um ein Vorzugsrecht betreiben zu können; auch ist er willens gewesen, ein Kohlengeschäft anzufangen. Brodowanz und Weide habe es deshalb an Schlemmer verkauft und darüber erwähnten Vertrag abgeschlossen. Schlemmer habe ihm diesen Waagen und die Weide für jährlich 1000 M. wieder vermietet, damit er Delius, den er als Brodowanz betreiben wolle. Das Grundstück in Könnern habe er als Erbtheil von seiner Mutter für 6000 M. übernommen; dabei habe er 2700 M. Hypothek seiner Mutter übernommen müssen und 2000 M. seien noch für den Gläubiger Wittling darauf eingetragenen. Dies Grundstück sollte er an Steinmetz für 6500 M. wieder vermieten, was er nicht gethan habe, sondern übernahm und 1850 M. herauszubringen sollte. Außerdem hatte Delius seine Kalkbrennerei für 180 M. und auch seine Möbel verkauft, letztere an einen Unbekannten, wie er sagte, für 200 M. und 200 M. für 140 M. er vergibt habe er nicht hinter sich; er habe alles, was er vermögen in Verpfändung gegeben. Auf die Frage, weshalb er sich nicht gethan habe, habe den Offenbarungsbuch zu lesen, daß Delius an, dies auf den Satz eines Strafgefangenen Arnold gehen zu haben; es sei ihm gesagt worden, es sei gefährlich, den Offenbarungsbuch zu lesen. Fröngisches Grundstück bei Könnern habe Delius von dem Verkäufer an Steinmetz erbt an seine Mutter für 1800 M. Der Verkauf des Grundstückes habe er nicht gethan, sondern mit Steinmetz abgeschlossen Kaufvertrag ein Geschäft gewesen ist, dem die Hns und Herrschelei erbschaftlich höchst löndert. Steinmetz verkaufte jenes Grundstück weiter und zwar bloß für 6125 M., was ebenfalls festzum und ausfallen erschien. Zum Glück für die betr. Gläubiger kam der Konsumverwalter noch rechtzeitig hinter jene Manipulationen,

auch durchaus nicht berechtigt, daß die Lieferungen für die Marine betreffend Reinzug und ähnliche Stoffe den hiesigen Distriktsverein zugewiesen sind, ohne daß eine Submittion ausgeschrieben worden ist. Wir sind für den Antrag.

Abg. Djann (nl.) empfiehlt Verweisung des Antrages an eine Kommission; so wie der Antrag jetzt formuliert ist, bietet er sehr große Bedenken. Jedenfalls müsse man alles thun, um den mittleren Gewerbestand zu schützen.

Abg. v. Podbielski (Kon.) nimmt den Distriktsverein gegen die gegen ihn gerichteten Angriffe in Schutz, dieser Verein ist gar kein Konsumverein. Auch der Beamteneinverleihe ist nicht, sondern nur eine Aktiengesellschaft. Der Distriktsverein wurde von Kopf der Mitglieder einen Umsatz von 100 Mark, also beziehen die Mitglieder nur einen kleinen Bruchtheil ihrer Beiträge von ihm und kaufen im Uebrigen da, wo es am besten und billigsten ist. Mit dem Beamteneinverleihe es sich ähnlich. Also könne man nicht sagen, daß diese beiden Vereine die übrigen Geschäfte besonders schädigten. Mit der Reineinführung verhalte es sich folgendermaßen: Vor zwei Jahren ist es der Hauselinen-Industrie in Schlesien sehr schlecht gegangen. Da habe der Distriktsverein, um denselben aufzuhelfen, Leinen dort machen lassen und es dem Staat angeboten. Das ist doch eine durchaus lobenswerthe Handlung gewesen. Man könne solchen Vereinigungen keine Beschränkungen auferlegen, sondern müsse nach dem Grundsatz handeln: Gleiches Recht für Alle.

Abg. Hammacher (nat.-lib.): Wirtschaftlich stehen die Konsumvereine auf demselben Standpunkt, wie die beiden oben genannten Vereine. Die Konsumvereine sind aber unserer wirtschaftlichen Entwicklung unangünstig. Ich kann in dieser Hinsicht nur dem Abg. Klemm-Sachsen zustimmen. Der Antrag betrifft einen der wichtigsten Gegenstände, die den Reichstag beschäftigen können. Ich stimme dem Antrag auf Kommissionsüberweisung zu. Die Kommission wird erwägen können, wie man den Rahmen des Gesetzes erweitern kann. Damit schließt die Diskussion.

Nach einem Schlusswort des Abg. Frösch (Str.) ist die erste Lesung des Antrages beendet. Die zweite Lesung wird im Plenum stattfinden ohne vorherige Kommissionsberatung, da der Antrag Klemm (nl.) auf Kommissionsberatung abgelehnt wird. Darauf verlag sich das Haus.

Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr: (erste Beratung des Weingesehr.)
Schluß 5 1/2 Uhr.

Preussischer Landtag.

Serenhans.

2. Sitzung vom 17. Januar.

2 Uhr. Am Ministerpräsidenten: von Heyden, Dr. von Schelling u. A.

Das Haus hat den seit der vorigen Session verstorbenen Mitglieder mit dem Gehalt von dem Sitzen gestiftet. Neu eingetreten in das Haus sind die Herren Kalmus, Graf Malchow, Frhr. von Bodenhausen, von Gumbow.

Das Haus ernannt das Präsidium, dem Kaiser zum bevorstehenden Geburtstag die Glückwünsche des Hauses darzubringen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation des Frhr. v. Mantuffel u. Gen.

Anknüpfung an die Altersliche Thronrede, welche die schwierige Lage der Landwirtschaft anerkannte, riefen wir an die königliche Staatsregierung die Frage, ob dieselbe außer den angelegentlichsten Maßnahmen noch weitere Schritte zur Beseitigung des stetig wachsenden Nothstandes in der Landwirtschaft zu thun gedenkt?

Präsident Fürst zu Stolberg richtet an die Staatsregierung die Anfrage, wann dieselbe bereit ist, die Interpellation zu beantworten.

Minister von Heyden: Die königliche Staatsregierung ist bereit, die Interpellation in der nächsten anknüpfenden Sitzung zu beantworten. Wenn das Haus diese Sitzung abbrechen will, stelle ich anheim, wann sollte sie jedoch auf den morgigen Tag fallen, so würde ich bitten, sie nicht zu früh anzubringen, da um 10 Uhr bereits eine Sitzung in Abgeordnetensaal stattfinden.

Damit ist die Interpellation für heut erledigt. Nach der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung einiger Vorlagen verlag sich das Haus auf Donnerstag 1 1/2 Uhr. (Antrag Adikes betr. Stadterweiterungen; Interpellation des Frhr. v. Mantuffel.)
Schluß 2 1/2 Uhr.

Vertragsverhandlungen.

Salze, 18. Jan. Vertragliche Verhältnisse. In der letzten Schwurgerichtssitzung wurde gegen 2 Angeklagte wegen betrügerischen Vortrages bes. missündlicher Verträge zu diesem Verbrechen verurteilt. Die Angeklagten waren der Wäremüller Friedrich Gottfried Delius hier, aus Ermbsleben gebürtig, 23 Jahre alt, der Bierbrauer Carl Schlemmer hier, ebenfalls aus Ermbsleben gebürtig, 31 Jahre alt, und der Wäremüller Anton Michael Selmer hier, aus Nordberg gebürtig, 32 Jahre alt. Betrügerischen Vortrages sollte Delius, der einige Vorfragen erkläre hat und aus der Untergerichtsinstanz vorgeführt wurde, verurteilt, die beiden anderen sollten ihm mit Weide oder mit 100 M. Hilfe geleistet haben. Delius betrieb hier in der Schenke eine Wäremühle, wozu er in der letzten Schwurgerichtssitzung Ende 1892 in Zahlungsdienstleistungen, was die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen zur Folge hatte. Hierbei sind über das Verhalten des Delius folgende Thatsachen anzugeben, namentlich Verkauf von Vermögensgegenständen, namentlich Scheinverträge zwischen Delius, Schlemmer und Steinmetz zum Nachteil der betr. Gläubiger. Zunächst war auch, daß Delius schon vor Eröffnung des Konkurses am 22. Dezember 1892 heimlich seine Wäremühle im Stille gelassen und sich zu verbergen gewußt hatte, als seine Gläubiger ihn suchen ließen. Er wurde M. Braubaus-Kroge Nr. 7 in einer kleinen Wohnung gefunden, welche nur einer dürftigen Ausstattung enthielt. Gegenüber einem vom Braubaus-Wittling, einem Kaufmann, angestellten Knecht, Braubaus-Kroge Nr. 7 und Braubaus-Wittling hatte Schlemmer auf Grund eines Kaufvertrages Interimverleihe, demzufolge er einen Brodowanz und 2 Weide für 800 M. baar von Delius gekauft hätte. Zu dieser Interimverleihe war von Delius die ebendieselbe Verpfändung abgegeben, was fraglicher Verkauf ein vernünftiger ist. Dieser Fall hat bereits zur Verurteilung Delius zu 2 Monaten Gefängnis geführt und die letzte Schwurgerichtssitzung leitete das schätzbare Nachspiel. Steinmetz sollte ähnlich wie Schlemmer als Weiblicher bestellbar gewesen sein, indem er von Delius ein bei Könnern belegenes Ackergrundstück zum Schein gekauft habe, in der That, daselbst für Delius zu liefern. Letzterer wurde nun bestmöglich, im

einigelt hätte oder über diesen Verhältnissen das Konsum-Verfahren eröffnet war, Vermögenslose vermögen aber besetzte Geschäfte, Schulden oder Verschuldung übernahm oder aufgestellt zu haben, welche ganz oder teilweise erbschaftsgemäß, was in der Praxis geschieht, Schlemmer und Steinmetz sollen wesentlich Weibliche geleitet haben. Delius wollte sein Geschäft aufgeben haben, was es nicht besonders gelangen ist; auch ist ihm mit Weiden die Schenke erstanden. Zum Verkauf seiner Immobilien hat er sich nachgedrungen veranlaßt gesehen, um ein Vorzugsrecht betreiben zu können; auch ist er willens gewesen, ein Kohlengeschäft anzufangen. Brodowanz und Weide habe es deshalb an Schlemmer verkauft und darüber erwähnten Vertrag abgeschlossen. Schlemmer habe ihm diesen Waagen und die Weide für jährlich 1000 M. wieder vermietet, damit er Delius, den er als Brodowanz betreiben wolle. Das Grundstück in Könnern habe er als Erbtheil von seiner Mutter für 6000 M. übernommen; dabei habe er 2700 M. Hypothek seiner Mutter übernommen müssen und 2000 M. seien noch für den Gläubiger Wittling darauf eingetragenen. Dies Grundstück sollte er an Steinmetz für 6500 M. wieder vermieten, was er nicht gethan habe, sondern übernahm und 1850 M. herauszubringen sollte. Außerdem hatte Delius seine Kalkbrennerei für 180 M. und auch seine Möbel verkauft, letztere an einen Unbekannten, wie er sagte, für 200 M. und 200 M. für 140 M. er vergibt habe er nicht hinter sich; er habe alles, was er vermögen in Verpfändung gegeben. Auf die Frage, weshalb er sich nicht gethan habe, habe den Offenbarungsbuch zu lesen, daß Delius an, dies auf den Satz eines Strafgefangenen Arnold gehen zu haben; es sei ihm gesagt worden, es sei gefährlich, den Offenbarungsbuch zu lesen. Fröngisches Grundstück bei Könnern habe Delius von dem Verkäufer an Steinmetz erbt an seine Mutter für 1800 M. Der Verkauf des Grundstückes habe er nicht gethan, sondern mit Steinmetz abgeschlossen Kaufvertrag ein Geschäft gewesen ist, dem die Hns und Herrschelei erbschaftlich höchst löndert. Steinmetz verkaufte jenes Grundstück weiter und zwar bloß für 6125 M., was ebenfalls festzum und ausfallen erschien. Zum Glück für die betr. Gläubiger kam der Konsumverwalter noch rechtzeitig hinter jene Manipulationen,

che Steinmetz das Grundstück dem Käufer angeboten hatte; so wurde es für die Kontostämme gerettet, da Steinmetz sich nicht gethan, die Aufstellung an die Waage zu gerathen. In seiner Entschuldigend gab Delius an, erwähnten Kauf- und Weidevertrag mit Schlemmer nach Rücksprache mit dem Rechtskonsulenten Dr. abgehandelt und dies für nicht strafbar gehalten zu haben; dasselbe ist beim Grundbuchverwalter der Fall gewesen. Schlemmer beantragte, in gutem Glauben gehandelt zu haben; von gerichtlichen Schenkungen verleihe er nichts, er habe an Gutmächtigkeit gegen Delius wie angeschlossen gehandelt; Vortheil sei ihm nicht daraus erwachsen; er habe allerdings den vererbten Kaufpreis von 800 M. nicht bezahlt, aber auch die 75 M. jährliche Miete nicht erhalten. Aus den Bedingungen des Kaufvertrages Steinmetz Rechte und des Möglichen Delius erwas sich, daß Delius das sein geringes Geschäft betriebe, da er allein 1892 für 12000 M. Weide von Wittling bezogen hatte. In den beiden Vorfragen waren jene Zahlungsstufungen vorgekommen, wohl aber 1892, wo häufig Weide prologiert werden mußten. Der Konsumverwalter gab die Schulden des Delius auf 772 M. an; die Gläubiger müßten etwa 10 Proz. ihrer Forderungen erhalten. Nach langem Suchen seien die Weide und der Waagen bei Steinmetz bezogen. Bei Schlemmer gefunden und für die Waage gerettet worden. In der letzten Wohnung des Delius habe man in einem Verker ein Regulator und einen Weidebogen entdeckt. Ein so bester Konsum, der der Waage gebräutet, ist ihm, dem Konsumverwalter, in seiner langjährigen Praxis noch nicht vorgekommen. Delius schiene fast dem Tode gefügt zu sein. Der Rönnerische Acker sei in der Auktion nur für 6000 M. verkauft worden; Weide und Waagen hatten bloß 485 M. erbracht. Frau und Mutter des Delius machten vom Recht der Bewußtseinsverweigerung Gebrauch. Ein Weidebinder, Gläubiger des Delius, hatte erfahren, daß Delius seine Weide an Schlemmer verkaufte, um die Weide der Weidebinder, der Weidebinder zu entziehen. Seine heimlichen Abzüge hatte Delius am 22. Dez. 1892 noch beverflichtet und dann war er vom Gläubiger Wittling gefügt worden, worauf das ganze Treiben nach und nach gekommen. Der Rechtskonsulent Karl Dr. mußte sich als Zeuge gestellt lassen, wegen bringenden Bedarfs einer Art von Mit-

